OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800595/7/HW

Datum:
Linz, 15. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 09.09.2024, LINZ/923010005627/23, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.09.2023 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Eingabe vom 05.10.2023 einen Einspruch.

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 09.09.2024 wies die belangte Behörde diesen Einspruch als verspätet zurück. Begründend führte die belangte Behörde dazu zusammengefasst aus, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 19.09.2023 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG habe daher mit Ablauf des 03.10.2023 geendet. Der erst am 05.10.2023 übermittelte Einspruch sei somit als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, in welcher – soweit für das gegenständliche Beschwerdeverfahren relevant – im Wesentlichen ausgeführt wird, dass sich der Bf im Zeitraum von 16.09.2023 bis 01.10.2023 auf Urlaub bei Freunden in Deutschland aufgehalten habe. Aufgrund dieser Ortsabwesenheit sei die Zustellung der Strafverfügung erst am 02.10.2023 erfolgt.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird – in Ergänzung zu Punkt I. – folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.1.1. Die Strafverfügung vom 13.09.2023 wurde (gemäß § 17 ZustG) hinterlegt und ab 19.09.2023 zur Abholung bereitgehalten (Verständigung über die Hinterlegung). Am 02.10.2023 wurde die Strafverfügung vom Bf abgeholt (Übernahmebestätigung), der Einspruch wurde mit E-Mail vom 05.10.2023 übermittelt (E-Mail).
II.1.2. Der Bf war im Zeitraum von 16.09.2023 bis 01.10.2023 in Deutschland aufhältig (und daher während dieser Zeit ortsabwesend).

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vor allem aus dem jeweils in Klammer Anführten. Im Übrigen steht der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den (insoweit vom Bf im Übrigen nicht bestrittenen) Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid in Einklang.
Der unter Punkt II.1.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Von Seiten des Bf wurde bereits im erstbehördlichen Verfahren (siehe die Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt) vorgebracht, dass sich der Bf

vom 16.09.2023 bis 01.10.2023 auf Urlaub bei seinen Freunden in Deutschland befunden habe. Es wurden vom Bf allerdings – trotz entsprechender Aufforderung von der belangten Behörde – diesbezüglich keinerlei Belege bzw. Beweise vorgelegt. Es kann der belangten Behörde daher auch nicht entgegengetreten werden, wenn sie auf Basis der im Behördenverfahren vorliegenden Verfahrensergebnisse den Einspruch als verspätet zurückgewiesen hat. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht allerdings kein Neuerungsverbot, es können insbesondere auch neue Beweismittel vorgelegt werden (vgl. etwa *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 9 VwGVG Rz 28). Von Seiten des Bf wurde mit Eingabe ON 5 eine unterschriebene Bestätigung betreffend den Aufenthalt des Bf in Deutschland im Zeitraum von 16.09.2023 bis 01.10.2023 vorgelegt. Von Seiten der belangten Behörde wurde zu dieser Eingabe – trotz Gewährung von Parteiengehör (siehe ON 6) – keine Stellungnahme abgegeben. Diese Bestätigung steht mit dem Vorbringen des Bf in Einklang und es haben sich im Verfahren keine ausreichenden Hinweise dafür ergeben, dass eine unrichtige Bestätigung erstellt worden wäre. Angesichts der Eingabe ON 5 geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Zusammenschau mit den Ausführungen von Seiten des Bf (wonach dieser sich im Zeitraum von 16.09.2023 bis 01.10.2023 auf Urlaub bei Freunden aufgehalten habe) davon aus, dass der Bf im Zeitraum 16.09.2023 bis 01.10.2023 in Deutschland aufhältig war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen: Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente grundsätzlich mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Sie gelten allerdings nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte (vgl. etwa VwGH 13.01.2015, Ra 2014/02/0130). Im vorliegenden Fall war der Bf im Zeitraum von 16.09.2023 bis 01.10.2023 (sohin auch am Beginn der Abholfrist am 19.09.2023) in Deutschland, sodass die Zustellung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag (konkret am 02.10.2023) wirksam wurde. Davon ausgehend wurde der Einspruch rechtzeitigt eingebracht, sodass spruchgemäß zu entscheiden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger